

Fraenkel-Haeberle, Gioachino

Article — Digitized Version

Die Neuordnung des italienischen Steuersystems

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Fraenkel-Haeberle, Gioachino (1968) : Die Neuordnung des italienischen Steuersystems, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 48, Iss. 3, pp. 148-150

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133823>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Zusammenhang ebenfalls deutlich herausgearbeitet, der im übrigen nur dem auf nationaler Ebene bekannten Tatbestand entspricht, daß für die wirtschaftlichen Wirkungen einzelner oder mehrerer Steuern weniger ihre absolute Höhe als ihre Differenzierung maßgeblich ist, weil diese durch Anpassungsvorgänge viel

weniger ausgeglichen werden können. Das gleichen Wettbewerbsbedingungen entsprechende Maß der Differenzierung und die noch hinzunehmenden Abweichungen erfordern allerdings schwierige — vor allem auch wirtschaftstheoretisch fundierte — Untersuchungen.

Die Neuordnung des italienischen Steuersystems

Dr. Gioachino Fraenkel-Haeberle, Rom

Nicht nur die Bundesrepublik Deutschland muß sich mit einer Steuerreform auseinandersetzen, auch Italien bereitet sich auf eine ähnliche Umstellung vor. Dabei geht es allerdings nicht nur um die Einführung der Mehrwertsteuer im Zuge der Steuerharmonisierung der EWG, sondern zugleich um eine völlige Umstrukturierung des gesamten Steuersystems. Schon seit Jahren ist man sich darüber einig, daß das geltende komplizierte Steuersystem hoffnungslos veraltet ist. Es entspricht nicht mehr den Erfordernissen der Wirtschafts- und Sozialentwicklung. Eine Expertenkommission hat daher einen Gesetzentwurf zur Steuerreform ausgearbeitet. Mitte des vergangenen Jahres wurde er vom Ministerrat verabschiedet und an das Parlament weitergeleitet. Mit den Zielen und den wichtigsten Neuerungen dieses Entwurfs beschäftigt sich der folgende Beitrag.

Die ersten Schritte auf dem Weg zur Steuerreform wurden 1962 gemacht, als eine Experten-Kommission mit der Ausarbeitung eines Reformentwurfs beauftragt wurde. Inzwischen hat die Regierung den Entwurf den zuständigen parlamentarischen Gremien sowie dem Beirat für Wirtschaft und Arbeit (Consiglio Nazionale per l'Economia e il Lavoro — CNEL) zur Prüfung vorgelegt. Ob das Gesetz noch während dieser Legislaturperiode — die nächsten Parlamentswahlen finden im Laufe dieses Jahres statt — von Abgeordnetenversammlung und Senat angenommen wird, bleibt abzuwarten. Bedeutet doch eine Änderung des Besteuerungssystems einen schwerwiegenden, komplizierten und folgenreichen Eingriff in die Wirtschaft. Aufgrund internationaler Verpflichtungen muß die Steuerreform — zumindest teilweise — bis 1970 in Kraft treten.

DER GESETZENTWURF

Der Entwurf, der heute zur Diskussion steht, betrifft nicht das ganze Besteuerungssystem, sondern nur Teilbereiche: die direkten Steuern, einen großen Teil der indirekten Steuern, die wichtigsten „tributi locali“, d. h. die von den Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften mit territorialer Kompetenz erhobenen Steuern oder Abgaben, die Erbschaftsteuer und einzelne kleine Steuern.

Vorgesehen ist nicht nur eine Verbesserung des derzeitigen Systems, sondern die völlige Umstrukturierung nach den Richtlinien einer neuen Globalkonzeption, und zwar im Hinblick auf Modernisierung, Anpassung an eine konkurrenzfähige Wirtschaft und Verwirklichung der gegenüber der EWG eingegangenen Verpflichtungen.

Hierbei ist zu betonen, daß der Gesetzgeber keine Ausweitung der Steuereinnahmen anstrebt; sein Ziel ist vor allem eine angemessenere Lastenverteilung, eine Kosteneinsparung in der Steuerverwaltung und damit eine Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit.

Im einzelnen hält sich der Entwurf an folgende Leitlinien: Eine gründliche Durchforstung des derzeitigen Gestrüpps von Verordnungen und Sonderregelungen — u. a. ist auch eine weitgehende Abschaffung der bestehenden Privilegien vorgesehen — soll Ordnung in die Steuerbestimmungen bringen und eine elastischere Handhabung des Steuerinstrumentariums ermöglichen. Vor allem sollen die neuen steuerlichen Tatbestände eine Anpassung an die jeweiligen wirtschaftspolitischen Ziele sowohl im Rahmen der kurzfristigen Konjunkturlenkung als auch im Hinblick auf die Erreichung längerfristiger Zielprojektionen erleichtern. So wird das neue Steuersystem derart aufgebaut, daß sich das Parlament bei Bedarf jeweils

auf eine Anhebung oder Senkung der Steuersätze beschränken kann, ohne die Bestimmungen ändern zu müssen.

Diese Vereinfachung, die auch den Vorteil größerer Übersichtlichkeit mit sich bringt, verfolgt u. a. das Ziel, bestehende Unsicherheiten und Zweifel beim Umgang mit dem Fiskus zu beseitigen. Der Steuerzahler soll sich künftig auch allein, d. h. ohne Expertenhilfe, zurechtfinden können. Irrtümer, die darauf beruhen, daß er sich auf den Steuersatz einer bestimmten Grundsteuer verläßt und dann feststellen muß, daß noch verschiedene Zusatzsteuern anfallen, sollen vermieden werden.

DURCHSETZUNG DER STEUERGLEICHHEIT

Ferner ist das neue Steuersystem um eine bessere Verwirklichung des bereits in der Verfassung festgelegten Grundsatzes der Steuergleichheit bemüht. Die Steuerprogression soll „gerechter“ und „logischer“ werden: gerechter in dem Sinne, daß künftig bei gleicher Bemessungsgrundlage auch wirklich Gleichheit der Steuerbelastung herrscht; logischer insofern, als in der Progression allzu hohe Sätze vermieden werden sollen, da sie negativ auf Produktionsvolumen oder Ersparnisbildung einwirken bzw. der Steuerhinterziehung mit ihren wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen Vorschub leisten.

Vorgesehen ist weiterhin ein neuer Verteilungsschlüssel für die Einnahmen von Regierung und Kommunen. Und last but not least ist eine Reorganisation bzw. Umstrukturierung der Steuerverwaltung erforderlich. Damit sollen ein besseres Verhältnis zum Steuerzahler, eine Revision der Veranlagungs- und Erhebungskriterien sowie der Modalitäten erreicht werden.

AUFBAU AUF SECHS GRUNDSTEUERN

Nach dem Entwurf wird das italienische Besteuerungssystem künftig auf sechs Grundsteuern aufbauen. Dabei sind vier direkte und zwei indirekte Steuern zu unterscheiden.

Die direkten Steuern setzen bei den Einkünften natürlicher und juristischer Personen an. Im einzelnen sind dies:

- Die Steuer auf Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit. Es handelt sich um eine progressive Personalsteuer auf das Einkommen. Die Progression reicht von 7 % bei einem Jahreseinkommen von 500 000 Lire bis zu 70 % bei einem Jahreseinkommen von über 500 Mill. Lire. (Diese Einkommensteuer ersetzt drei derzeitige Steuern).
- Die Steuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, d. h. aus landwirtschaftlichem Vermögen und sonstigem Grundbesitz in Form von Mieten, Pachten, usw., aus Kapitalbeteiligungen an Unternehmen

in Form von Zinsen, Dividenden usw. Die Einkünfte werden nach Abzug der Spesen mit einem Steuersatz von 8-12 % belastet.

- Die Steuer auf den Gewinn juristischer Personen, die nach ihrer Bilanz besteuert werden. Der Steuersatz beträgt 32 %. Diese Steuer wird gegebenenfalls — wie auch die Einkommensteuer — mit der Steuer auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen kumuliert. Sie ersetzt die derzeit bestehende „Steuer auf Gesellschaften“ sowie die „Obligationssteuer“. Ein Teil der Steuer kann vom Aktionär oder Inhaber der Schuldtitel in seiner Steuererklärung abgesetzt werden, um eine völlige Doppelbesteuerung der Wertpapiere zu vermeiden.
- Die Steuer auf den Kapitalwertzuwachs von Grundstücken (Grund und Boden sowie Gebäuden). Der Steuersatz verläuft progressiv von 3 % bis 30 %. Bemessungsgrundlage ist der Wertzuwachs, wie er sich aus dem unterschiedlichen Kaufpreis bei zeitlich aufeinanderfolgenden Veräußerungen desselben Grundstücks ergibt. Diese Realsteuer soll der in den letzten Jahren immer stärker zunehmenden Bodenspekulation Einhalt gebieten.

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin eine Vereinheitlichung der Termine für Fälligkeiten, Veranlagung und Erhebung der Steuern vor.

Die indirekten Steuern umfassen die neue Umsatzsteuer und eine kommunale Verbrauchsteuer:

- Mit der Einführung der Mehrwertsteuer werden grundsätzlich neben den Warenlieferungen alle Leistungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt erbringt, erfaßt. Durch Überwälzung soll diese Steuer jedoch die Endverbraucher, also die öffentlichen Haushalte und die privaten Verbraucher, treffen. Der Satz dieser allgemeinen Verbrauchsteuer liegt bei 10 %. Die Mehrwertsteuer, die aufgrund internationaler Verpflichtungen eingeführt und spätestens am 1. 1. 1970 in Kraft treten wird, trägt zur Vereinheitlichung des Umsatzsteuersystems im EWG-Raum bei.
- Die kommunale Zusatz-Verbrauchsteuer wird nur beim Übergang der Ware an den Endverbraucher erhoben. Sie beträgt etwa 5 %, kann aber — je nach Warenkategorien — zwischen 1 % und 10 % variieren, so daß z. B. Luxusgüter höher besteuert werden als lebensnotwendige Güter.

Die Gesamtbelastung durch die indirekten (Verbrauch-) Steuern wird also zwischen 11 % und 20 % liegen.

Ferner sind wesentliche Vereinfachungen im Bereich der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Stempelmarkensteuer usw. vorgesehen. Nach dem Reformentwurf sollen dem Staat die Einnahmen aus drei Steuern, nämlich aus der Einkommensteuer, aus der Steuer auf den Gewinn der Kapitalgesellschaften und aus der Mehrwertsteuer,

zufließen. Die Einnahmen aus der Steuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus der Zusatz-Verbrauchssteuer und aus der Steuer auf den Kapitalwertzuwachs von Grundstücken werden dagegen den Kommunen zugute kommen. Besonders bei der Einkommensteuer und der Steuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen soll die unterschiedliche Zweckbestimmung — einmal Überweisung an den Staat, das andere Mal an die territorialen Körperschaften — den Unterschied zwischen Einkommen aus Arbeit und Einkommen aus Kapital unterstreichen.

BESSERUNG DER STEUERMORAL

Nach Ansicht der Privatwirtschaft stellt das Projekt eine geeignete Diskussionsgrundlage dar. Voraussetzung ist jedoch, daß sich die Beziehungen zwischen Fiskus und Steuerzahler bessern und die Steuerverwaltung in ihrer Struktur und Organisation den Erfordernissen einer modernen Wirtschaft angepaßt wird.

Eine Reihe von Vorschlägen betrifft denn auch die Reorganisation der zentralen und territorialen Finanzämter, eine Revision der kommunalen Kompetenzen, eine Dezentralisierung, Koordinierung und Vereinheitlichung der Zuständigkeiten, eine Vereinfachung und Rationalisierung der Vorgänge, eine Vervollständigung des Grundbuchsystems und eine Neufestsetzung der Kompetenzen der Steuerfahndungsbehörde.

Ziel dieser Neuerungen ist letzten Endes eine Besserung der Steuermoral des Steuerpflichtigen. Die Steuerrückstellungen nehmen in dem Maße ab, in dem das Steuersystem „vernünftig“ aufgebaut und gehand-

habt wird. Ob sich allerdings der Vorsatz, die Steuerprivilegien abzuschaffen, verwirklichen läßt, bleibt abzuwarten. Die Erfahrung lehrt, daß diese „gute Absicht“ schon wiederholt verkündet, aber noch nie in die Tat umgesetzt wurde. So scheint in diesem Punkt eine gewisse Skepsis berechtigt.

Zu Kritik hat das Prinzip Anlaß gegeben, wonach die Veranlagung und Erhebung der Steuern, die den territorialen Körperschaften zugute kommen, vom staatlichen Finanzamt vorgenommen werden soll. Diese Zentralisierung der Befugnisse höhle die Autonomie der Gemeinden weiter aus. Dabei soll die neue Handhabung — so wird offiziell erklärt — nur den Gemeinden einen Abbau ihres Verwaltungsapparates erlauben und sie somit finanziell entlasten.

Außerdem wird die Diskriminierung der Kapitalgesellschaften gegenüber den Unternehmensformen beanstandet, die von der Steuer auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen erfaßt werden. Die Unterschiedlichkeit der Sätze führe zu Verzerrungen in der gesamten Unternehmensstruktur und entspreche nicht der Grundkonzeption des Reformentwurfs, die von dem Prinzip der Belastungsgleichheit bei gleicher Bemessungsgrundlage ausgeht.

Nicht zuletzt wird das Fehlen einer geeigneten Regelung auf dem Gebiet der Firmenselbstfinanzierung bedauert. Diese Lücke im Reformwerk könne die Wirtschaftsentwicklung beeinträchtigen.

Es steht aber außer Zweifel, daß im ganzen dieser Entwurf ein gelungener Versuch ist, das veraltete Steuersystem endlich den Erfordernissen einer modernen Wirtschafts- und Sozialordnung anzupassen.

BOOKS HIGHLY RECOMMENDED IN MANAGEMENT CIRCLES

PRICING FOR HIGHER PROFIT:

by Spencer A. Tucker

CRITERIA, METHODS, APPLICATION

This is a book which demonstrates, in a practical way, how rational pricing methods can increase a company's return on its capital employed. It is recommended for top level directors, managers, and industrialists.

294 pages £5.16.6. (subject to carriage & import)

THE WILL TO MANAGE: by Marvin Bower

This non-technical book consisting of 288 pages and priced at approximately 60/- (subject to carriage & import), indicates how to manage a business successfully and how managers can meet their responsibilities fully by developing, "The Will To Manage".



McGRAW-HILL

McGRAW-HILL PUBLISHING CO LTD · MAIDENHEAD BERKSHIRE ENGLAND